

AKTENZEICHEN
1.4.8.010/005/088

DATUM
25. Juni 2007

BERICHT ZUM KONTROLL- UND INFORMATIONSBESUCH

Datum und Uhrzeit des Besuchs	20. Juni 2007 (9:30 – 12:30 Uhr)
Ort	Lagezentrum Waldeck
Teilnehmer	Herr Laum (Leiter Führungsstab der BAO KAVALA) Herr W. (BAO KAVALA) Herr R. (Stabsbereich 3 – Recht – der BAO KAVALA) Herr E. (Stabsbereich 3 – Recht – der BAO KAVALA) Herr P. (Lagezentrum der BAO KAVALA) Herr M. (Leiter Einsatzabschnitt 1 – Aufklärung – der BAO Kavala) Herr K. (Einsatzabschnitt 4 – Folgemaßnahmen – der BAO Kavala) Herr Neumann (Landesbeauftragter für den Datenschutz M-V) Frau Schäfer (Referatsleiterin beim LfD M-V) Herr Ahrens (Sachbearbeiter beim LfD M-V)
Gegenstand der Kontrolle	Umsetzung der Empfehlungen aus den Berichten der Kontroll- und Informationsbesuche vom 08. Mai und 01. Juni 2007

1 Darstellung des Sachverhalts

Die Kontrolle sollte Aufschluss über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen meiner Kontrollberichte vom 25. Mai und 11. Juni 2007 geben.

Herr Laum informierte, dass die BAO Kavala derzeit eine Nachbereitung des am 09. Juni 2007 beendeten polizeilichen Einsatzes durchführt. Während des G8-Gipfels waren insgesamt 17.200 Polizisten im Einsatz. Aufgrund der Nachbereitungsphase ist noch offen, wie lange die BAO Kavala noch besteht.

1. Rechtsgrundlagen für polizeiliche Einsatzmaßnahmen

Die während des G8-Gipfels eingesetzten Polizeikräfte anderer Bundesländer wurden in die für die Polizei geltenden landesrechtlichen Regelungen eingewiesen. Hierzu wurde das SOG M-V in Broschürenform und das Einsatzhandbuch der BAO Kavala ausgegeben. Diese rechtliche Unterweisung wurde nicht dokumentiert.

2. polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen nach § 27a SOG M-V

Für den Zeitraum der Einsatzbefehle wurde auf Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse für ein bestimmtes Territorium festgelegt, dass polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen durchgeführt werden. Hierbei wurde sich insbesondere auf polizeiliche und nachrichtendienstliche Erkenntnisse gestützt, nach denen Gipfelgegner die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 49 SOG M-V planen würden (bspw. Körperverletzungsdelikte, schwerer Landfriedensbruch).

Für die BAO Kavala galten für den Einsatzzeitraum 2 Einsatzbefehle. Der Einsatzbefehl 1 bezog sich auf den Zeitraum vom 02. April bis 28. Mai 2007. Der Einsatzbefehl 2 galt vom 29. Mai bis 09. Juni 2007 (Einsatzende).

Mögliche Anordnungen zu polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen vor dem 02. April 2007 wurden durch die PD Rostock getroffen.

Zu den im Zusammenhang mit den Anhalte- und Sichtkontrollen durch Polizeikräfte sichergestellten Sachen (§ 61 SOG M-V) wurden den Betroffenen Sicherstellungsprotokolle übergeben. Die betr. Sachen wurden bei der Polizeiinspektion Rostock hinterlegt und können unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 SOG M-V abgeholt werden. Die sichergestellten Sachen werden im zentralen Asservatenbuch geführt. Dieses erfolgt automatisiert in einem Bestandteil der Softwareanwendung GESA 2006.

Über die Herausgabe von Sachen, die im Rahmen einer Straftatbegehung sichergestellt wurden, entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft.

3. Identitätsfeststellungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SOG M-V

Für folgende Einsatzabschnitte (EA) wurden nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SOG M-V von den polizeilichen Einsatzleitern gefährdete Objekte mit besonderen Schutzmassnahmen angeordnet:

1. EA 5 (Heiligendamm)
2. EA 6 (Raumschutz I – westlich der BAB 19)
3. EA 7 (Raumschutz II – östlich der BAB 19)

4. EA 9 (Seesicherheit)
5. EA 10 (Flughafen Laage)
6. EA 12 (Hohen Luckow)

In der Phase des ersten Einsatzbefehls wurden 109 Anordnungen und während des zweiten Einsatzbefehls 187 Anordnungen zu gefährdeten Objekten getroffen.

Als Folge zu diesen Anordnungen wurden nach § 29 Abs. 3 SOG M-V Identitätsfeststellungen durchgeführt.

4. Kontrollstellen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SOG M-V

Die BAO Kavala richtete aufgrund vorhandener Lagekenntnisse nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SOG M-V Kontrollstellen ein. Entgegen einer Presseberichterstattung wurden bei Kindern an diesen Kontrollstellen keine Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Personenbezogene Daten von Personen, bei denen die Identität nach § 29 SOG M-V festgestellt worden ist, wurden nicht gespeichert. Eine Dokumentation der Identitätsfeststellungen erfolgte nicht.

Bei der Identitätsfeststellung wurde ein INPOL-Datenabgleich durchgeführt. Ob dieser Abgleich mit allen INPOL-Dateien erfolgte, konnte abschließend nicht beantwortet werden.

Die BAO Kavala bzw. die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern hat auf die INPOL-Protokollierung keinen Zugriff, da hierfür das BKA als Zentralstelle für dieses polizeiliche Informationssystem verantwortlich ist.

5. automatisiertes Kennzeichenlesesystem (AKLS) nach § 43a SOG M-V

Zu den technischen Details des AKLS wurde dem LfD M-V eine Ausfertigung der Bedienungsanleitung (Stand: Mai 2007) übergeben.

Die drei AKLS-Geräte, die optisch einem Radargerät ähneln, wurden in der Zeit vom 01. bis 04. Juni 2007 im Bereich der BAB 19 (...) und BAB 20 (...) aufgestellt. Die Kennzeichenerfassung erfolgte „offen“ am Fahrbahnrand bzw. auf Autobahnbrücken. Das AKLS gleicht die erfassten Kfz-Kennzeichen mit ca. 1.000 gespeicherten Daten ab.

Eine Verfahrensbeschreibung nach § 18 DSGVO M-V muss nach Meinung der BAO Kavala nicht erarbeitet werden, da das AKLS auf andere Dateien zurückgreift, für die bereits Verfahrensbeschreibungen erstellt wurden.

Zu den im Kontroll- und Informationsbericht vom 11. Juni 2007 aufgeworfenen Fragen (Punkt 3.2.3) wurden folgende Informationen gegeben:

- a) Fahrzeuge, bei denen das AKLS-System ein Treffer ausgelöst hat, wurden gleichwohl nicht angehalten und demzufolge auch nicht kontrolliert.
- b) Es wurde keine Kontrollstelle i.S.d. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SOG M-V eingerichtet.
- c) Die erfassten Fahrzeuge wurden bspw. nicht durch eine weitere Polizeieinheit am Weiterfahren gehindert.
- d) Insgesamt ergaben sich vier Treffer.
- e) Fehler, wie zum Beispiel das „nicht Lesen können“ eines Kfz-Kennzeichens wurden nicht festgestellt.

6. Abgleich mit polizeilichen Dateien

Zum G8-Gipfel wurde zusätzlich die Auskunftsdatei „Störer“ eingerichtet und die zum Zeitpunkt des Besuchs des amerikanischen Präsidenten im Jahr 2006 geschaffene Platzverweisdatei genutzt. Die erhobenen personenbezogenen Daten wurden mit polizeilichen Dateien abgeglichen. Inhaltlich wurde auf die dem LfD M-V vorliegenden Verfahrensbeschreibungen verwiesen.

In der Datei Störer waren bis zum 29. Mai 2007, also zum Beginn des zweiten Einsatzbefehls, 298 Personen erfasst. Die betr. Datei wurde zum Zwecke der Gefahrenprognose eingerichtet.

In der Zeit vom 02. April bis 09. Juni 2007 wurden ca. 1.100 Platzverweise ausgesprochen und in der Platzverweisdatei erfasst. Die Anzahl der ausgesprochenen Platzverweise richtete sich dabei auf die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen und nicht auf die Anzahl der betr. Personen.

Sofern ein strafrechtsrelevanter Tatbestand vorlag, wurden personenbezogene Daten auch über den Elektronischen Vorgangsassistenten (EVA) verarbeitet.

Sowohl die Auskunftsdatei „Störer“ als auch die Platzverweisdatei wurden zum 14.06.2007 vollständig gelöscht.

7. Videoüberwachung

Die bei der Kamera 28 (Haus der Schifffahrt in Rostock) vorhandene Zoom-Funktion, die geeignet ist personenbezogene Daten zu erheben, wurde nicht genutzt. Die Kamera wurde lediglich für die Erstellung von Überblicksaufnahmen eingesetzt.

Eine Information, ob die Kamera 28 bereits demontiert wurde, konnte nicht gegeben werden. Bildsignale dieser Kamera laufen beim Lagezentrum nicht mehr auf, da das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK) die Technik hier bereits deinstalliert hat.

Zur Zeit werden die während der Einsatzphase gespeicherten Bildsignale ausgewertet und anschließend sofort gelöscht, sofern eine weitere Speicherung nicht erforderlich ist. Die Videosequenzen, die für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlich sind, werden separiert und der jeweiligen Akte beigefügt. Bis zum 20. Juli 2007 soll dieser Vorgang abgeschlossen sein.

Die Bilddateien, die durch Tornados der Bundeswehr aufgenommen wurden, dienen der Gewinnung von Lageerkennnissen (Feststellen von Veränderungen in bestimmten Einsatzabschnitten) und wurden der BAO Kavala zu diesem Zweck in Einzelbildern (Papierform) übermittelt. Personenbezogene Daten wurden hierdurch nicht erfasst, da die Bilder nicht geeignet waren, Personen zu identifizieren. Die vollständigen Bilddateien befinden sich bei der Bundeswehr.

Ein Zugriffsrechtekonzept für gespeicherte Bilddaten liegt nicht vor. Dieses ist nach Auskunft der BAO Kavala aufgrund der getroffenen Festlegungen, wonach durch die bestehende Aufgabenbeschreibung nur ein Mitarbeiter Zugriff auf die gespeicherten Bilddateien hat, nicht erforderlich. Zum Dienstraum, in dem die Auswertung der Bilddateien erfolgt, hat nur der betr. Mitarbeiter beziehungsweise dessen Dienstvorgesetzter Zutritt.

8. Observationen

Durch den Leiter der BAO Kavala wurden insgesamt 22 Observationsanordnungen getroffen. Die Anordnungen richteten sich insbesondere gegen Personen, von denen angenommen wurde, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung i.S.d. § 49 SOG M-V begehen werden (bspw. besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB).

10 Personen wurden tatsächlich observiert. Die hierbei erhobenen personenbezogenen Daten wurden händisch erfasst und im Landespolizei-Informationssystem (LAPIS) in einer Worddatei gespeichert. Alle personenbezogenen Daten sind unmittelbar nach Beendigung des G8-Gipfels gelöscht worden, da sich im Ergebnis der Observationen keine strafrechtsrelevanten Hinweise ergeben haben. Eine Unterrichtung der Betroffenen ist gemäß § 34 Abs. 6 SOG M-V unterblieben.

9. Gefangenensammelstelle

In der polizeilichen Softwareanwendung GESA 2006 wurden im Einsatzzeitraum insgesamt 1.112 Personen automatisiert erfasst. Diese Datei ist in sich abgeschlossen noch vorhanden.

Entgegen anders lautenden Presseberichten wurde darauf hingewiesen, dass in den Gefangenensammelstellen keine Videoüberwachung erfolgte, da die betr. Kameras nicht eingeschaltet waren.

2 Datenschutzrechtliche Bewertung

1. Rechtsgrundlagen für polizeiliche Einsatzmaßnahmen

Den Bundesländern obliegt die Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehrgesetze. Aus diesem Grund unterscheiden sich die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

Eine Dokumentation über die rechtliche Unterweisung ist zwingend erforderlich, um sicherstellen zu können, dass bei landerübergreifenden polizeilichen Maßnahmen die geltenden landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

2. polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen nach § 27a SOG M-V

Eine datenschutzrechtliche Bewertung ist noch nicht möglich, da dem LfD M-V noch keine Kopien der beiden Einsatzbefehle vorliegen.

3. Identitätsfeststellungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SOG M-V und Durchsuchung und Untersuchung von Personen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 SOG M-V

Eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung kann noch nicht durchgeführt werden, da dem LfD M-V noch keine Dokumentation über die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SOG M-V angeordneten gefährdeten Objekten vorliegt.

Im Übrigen verweise ich auf meinen Kontroll- und Informationsbericht vom 11. Juni 2007.

4. Kontrollstellen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SOG M-V

Das polizeiliche Informationssystem INPOL ist ein elektronischer Datenverbund zwischen Bund und Ländern. Das Bundeskriminalamt ist die Zentralstelle dieses Verbundes.

In INPOL werden polizeilich relevante Angaben über Straftäter, Beschuldigte, Verdächtige, potenzielle Straftäter, aber auch von Kontakt- und Begleitpersonen, Zeugen, Hinweisgebern, Opfern und vermissten Personen gespeichert.

INPOL besteht aus verschiedenen Dateien. Mangels Kenntnis, mit welchen INPOL-Dateien vorliegend ein Datenabgleich durchgeführt wurde, steht die datenschutzrechtliche Bewertung noch aus.

5. automatisiertes Kennzeichenlesesystem (AKLS) nach § 43a SOG M-V

Die BAO Kavala stützte den automatisierten KfZ-Kennzeichenabgleich auf § 43 a Abs. 2 SOG M-V, da ein Abgleich mit dem Fahndungsbestand (§ 43 a Abs.1 SOG M-V) aus technischen Gründen nicht in Betracht gekommen sei. Danach ist der Abgleich erhobener Kennzeichendaten mit anderen polizeilichen Dateien nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehende Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist. Es wurde vorgetragen, dass mit den Dateien Auskunftsdatei „Störer“ (lokale Datei der BAO KAVALA), PB 07 (verdeckte polizeiliche Registrierung) und Gewalttäter- links (INPOL- Anwendung) abgeglichen worden sei. Das Ereignis, welches zu schützen war, war die Sicherheit der Durchführung des G8-Gipfels. Durch den Einsatz des AKLS sollte verhindert werden, dass Gewalttäter und Störer anreisen und den Gipfel stören. Ob der Datenabgleich gerade mit den vorgenannten Dateien auch erforderlich war, ist nach der Gesetzesbegründung (Drs. 4/2116 vom 22.2.2006, S. 39) stets im Zusammenhang mit dem Errichtungszweck der Datei zu sehen. Es mag sein, dass die Dateien grundsätzlich im Zusammenhang mit dem zu schützenden Ereignis zum Datenabgleich geeignet waren. Das wäre dann der Fall, wenn bestimmte Kriterien einschlägig sind; jedenfalls müssten in den Dateien auch Halterdaten enthalten sein, sonst würde der Abgleich nicht funktionieren. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann ich das jedoch nicht (mehr) beurteilen, da mir die einzelnen Datenbestände nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Daten aus der Auskunftsdatei „Störer“ waren zum Zeitpunkt unseres dritten Kontrollbesuches am 20 Juni 2007 bereits gelöscht. Die Datenbestände der Dateien PB 07 und Gewalttäter- links, mit denen abgeglichen worden sein soll, sind mir ebenfalls nicht bekannt. Mündlich wurde mir berichtet, dass die KfZ-Kennzeichen mit ca. 1.000 gespeicherten Daten abgeglichen worden seien. Dabei habe es bei den 4 Trefferfällen keinen aus der Datei PB 07 gegeben. Die 4 Trefferfälle wurden jedoch nicht als so gravierend eingestuft, dass sich bezüglich dieser Personen (Halter) weitere polizeiliche Maßnahmen hätten anschließen müssen.

Insgesamt stellt der Einsatz eines AKLS einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung i.S.d. Art 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG dar. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, wenn diese im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgen und dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und Normenbestimmtheit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Insofern müsste der Einsatz bei

der BAO KAVALA auch so dokumentiert sein, dass er sowohl aus polizeilicher Sicht als auch aus datenschutzrechtlicher Sicht gerade in Bezug auf seine Grundrechtsrelevanz überprüft werden kann. Dies war mir unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich.

Bei dem AKLS handelt es sich um ein Datenverarbeitungsverfahren i.S.d. § 47 Abs. 2 SOG M-V i.V.m. § 18 Abs. 1 DSGVO M-V. Somit ist hierfür eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen. Inwieweit dieses Verfahren dabei auf Dateien zurückgreift, in denen bereits personenbezogene Daten gespeichert sind, ist dabei unerheblich.

Nach Abs. 1 ist dabei jede Daten verarbeitende Stelle zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses, welches aus Beschreibungen für alle automatisierten und nicht-automatisierten Verfahren besteht, verpflichtet. Im § 18 Abs. 1 DSGVO M-V ist festgelegt, welche Angaben das Verfahrensverzeichnis enthalten muss. Ebenso ist offen, ob dieses automatisierte Verfahren nach § 19 DSGVO M-V auch freigegeben worden ist. Nach § 19 Abs. 1 DSGVO M-V bedarf die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Freigabe durch den Leiter der Daten verarbeitenden Stelle oder eines dafür beauftragten Vertreter. Unter Datenverarbeitung fallen dabei alle Formen der Verarbeitung von Daten einschließlich der Erhebung und Nutzung. Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen. Die Freigabe ist Voraussetzung dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem bestimmten Verfahren begonnen werden darf.

6. Abgleich mit polizeilichen Dateien

Nach § 36 Abs. 1 SOG M-V können personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe oder hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgabe erforderlich ist. Der BAO Kavala oblag im Einsatzzeitraum die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hierzu wurden personenbezogene Daten erhoben und in Dateien (Auskunftsdatei „Störer“ und Platzverweisdatei) gespeichert.

Ab dem Einsatzenende war die Speicherung personenbezogener Daten in den vorgenannten Dateien nach Auffassung der BAO Kavala nicht mehr erforderlich. Die vollständige Löschung dieser Dateien, die zeitnah erfolgte, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist nunmehr eine datenschutzrechtliche Bewertung einiger dem LfD M-V vorliegender Petitionen nicht mehr möglich. Da der BAO Kavala die betr. Petitionen bekannt waren und durch den LfD M-V seit dem ersten Kontroll- und Informationsbesuch am 08. Mai 2007 eine datenschutzrechtliche Bewertung dieser Dateien erfolgt, wäre ein ebenso noch zeitnah gelegenes Löschen der Dateien nach dem Kontroll- und Informationsbesuch vom 20. Juni 2007 möglich gewesen. Auf jeden Fall wäre diesbezüglich eine Abstimmung mit dem LfD M-V erforderlich gewesen.

7. Videoüberwachung

Hier verweise ich auf meine datenschutzrechtliche Bewertung zu meinem Kontroll- und Informationsbericht vom 11. Juni 2007.

8. Observationen

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SOG M-V sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn aus Anlass einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgabe nicht mehr erforderlich ist. Diesem Grundsatz wurde mit der bereits erfolgten Löschung der im Zusammenhang mit Observationen erhobenen personenbezogenen Daten bereits Rechnung getragen.

3 Empfehlungen

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bewertung gebe ich zu folgenden Punkten folgende Hinweise und Empfehlungen beziehungsweise bitte ich Sie, die folgenden noch offenen Fragen zu beantworten:

1. Bei einem Einsatz von Polizeikräften anderer Bundesländer sollte die rechtliche Unterweisung dokumentiert werden.
2. Ich bitte um Übersendung der noch ausstehenden Kopien der Einsatzbefehle.
3. Ich bitte um Übersendung der Verfahrensbeschreibung zu der Softwareanwendung GESA 2006.
4. Ich bitte Sie, mir die Dokumentation zur Festlegung der gefährdeten Objekte mit besonderen Schutzmaßnahmen zu übersenden.
5. Ich bitte um Erläuterung, mit welchen INPOL-Dateien ein Datenabgleich durchgeführt wurde.
6. Wurde das AKLS für den Einsatz formell freigegeben? Wenn ja, bitte ich um Übersendung einer Kopie der Freigabeerklärung.
7. Ich bitte Sie, mir die Verfahrensbeschreibung für das AKLS zu übersenden.
8. Ich bitte um Zusendung der Löschprotokolle der Auskunftsdatei „Störer“ und der Platzverweisdatei.
9. Ich bitte um Übersendung der noch ausstehenden Anordnungen zur Bildüberwachung.
10. Die Anordnungen zur Bildüberwachung sind um den Punkt der Datenübertragung an das Lagezentrum des Innenministeriums zu ergänzen.
11. Ich bitte um Übersendung der getroffenen Observationsanordnungen.

KARSTEN NEUMANN